

**Verordnung
zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung
(EnEV-UVO)**

Vom 31. Mai 2002

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I. S. 3085) festgesetzten Anforderungen, sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 16 und 17 EnEV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. Für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers oder der Einführerin oder des Einführers Ausnahmen nach § 16 EnEV auch allgemein erteilen.

(2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen

1. des § 6 dieser Verordnung und
2. des § 18 EnEV.

(3) Die Aufgaben im Rahmen

1. der §§ 3 bis 8 und 13 der EnEV werden den nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422) staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz
2. des § 9 Abs.1 und 4 der EnEV werden den Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und –meistern und
3. des § 15 Abs. 3 der EnEV werden dem Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin

übertragen.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat für alle in den Geltungsbereich der EnEV fallenden Gebäude eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zu beauftragen, die oder der den Nachweis des Jahres-Primärenergiebedarfs und die Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes nach § 3 EnEV sowie des Transmissionswärmeverlustes nach § 3 oder § 4 EnEV aufstellt oder prüft, wenn sie oder er nicht beabsichtigt, eine Prüfung dieser Nachweise durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Nachweise sind:

1. eine Zusammenstellung über die wärmeübertragenden Umfassungsflächen, ihre Wärmedurchgangskoeffizienten und ein rechnerischer Nachweis über die Einhaltung des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs, des sommerlichen Wärmeschutzes und / oder des Transmissionswärmeverlustes nach EnEV,
2. die Festlegung der Anlagenaufwandszahlen für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung nach Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV in Verbindung mit DIN V 4701-10,
3. ein Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach § 13 EnEV in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der EnEV vom 7. März 2002 (Bundesanzeiger v. 15.03.02).

Für den Energie- oder Wärmebedarfsausweis sind die als Anlage 1 aufgeführten Muster A für Gebäude mit normalen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 1 und 2 EnEV oder B für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 3 EnEV zu verwenden. Werden die Nachweise von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt, ist eine Prüfung durch Dritte nicht erforderlich. Werden sie von anderen Personen aufgestellt, sind sie von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn kann die Prüfung nach Maßgabe des § 68 Abs. 5 BauO NRW von der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Der Energiebedarfsausweis nach Muster A oder der Wärmebedarfsausweis nach Muster B ist von der Aufstellerin oder von dem Aufsteller zu unterschreiben. Im Falle einer erforderlichen Prüfung ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift und Stempel der Prüfinstanz zu bestätigen.

Die nach Nr. 1 bis 3 erforderlichen Nachweise haben den klimabedingten Wärme- und Feuchteschutz zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Anforderung muss die Aufstellerin oder der Aufsteller nach dem als Anlage 2 aufgeführten Muster erklären. Die Erklärung ist den Nachweisen beizufügen. Die Nachweise nach Satz 2 sind für genehmigungspflichtige Gebäude spätestens bei Baubeginn von der

Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen; der Nachweis nach Satz 2 Nr. 3 kann von der Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) vorgelegt werden.

(2) Während der Bauausführung hat sich die oder der staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenweise Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 errichtet werden; sie oder er hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens hierüber eine Bescheinigung nach dem als Anlage 3 aufgeführten Muster auszustellen. Die Bescheinigung ist für genehmigungspflichtige Gebäude von der Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) vorzulegen.

(3) Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung hat die Fachunternehmerin oder der Fachunternehmer zu erklären, dass die Anforderungen des Abschnittes 4 der EnEV in Verbindung mit dem Anhang 5, Tabelle 1 der EnEV eingehalten sind. Die auszustellende Erklärung muss mindestens die Angaben enthalten, die in dem als Anlage 4 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Muster beschrieben sind. Wenn bei der Errichtung eines Gebäudes die Anlagenaufwandszahl in den Energiebedarfsausweis einbezogen werden muss, hat die Fachunternehmerin oder der Fachunternehmer die Erklärung der Aufstellerin oder dem Aufsteller der energetischen Nachweise oder im Falle einer erforderlichen Prüfung der Prüfinstanz zuzuleiten. Die Aufstellerin, der Aufsteller oder die Prüfinstanz hat die Übereinstimmung der vorhandenen Anlagenaufwandszahl an Hand der in dem Energiebedarfsausweis festgelegten Anlagenaufwandszahl zu prüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Die Erklärung ist der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzuleiten und für genehmigungspflichtige Gebäude von ihr oder ihm der unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) vorzulegen.

(4) Bei Gebäuden, die keiner Baugenehmigung unterliegen, sind die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 und die Erklärung nach Absatz 3 der Bauherrin oder dem Bauherrn zuzuleiten und von ihr oder ihm aufzubewahren. Die Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei Änderungen von Gebäuden gemäß § 8 Absatz 1 EnEV hat sich die Bauherrin oder der Bauherr nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster die Einhaltung der Anforderungen der EnEV schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen ausgestellt oder geprüft sein. Bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 Abs. 2 BauO NRW kann die Bestätigung auch durch das ausführende Fachunternehmen erfolgen. Die Bestätigungen sind auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 3

Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister

Im Rahmen der Kehr- und Überwachungsaufgabe hat die oder der BSM den Eigentümer eines Gebäudes auf die Einhaltung der in § 9 Abs. 1 und 4 EnEV festgesetzten Anforderung zur Außerbetriebnahme von vor dem 1. Oktober 1978 eingebauten oder aufgestellten Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, frühzeitig schriftlich hinzuweisen. Bei einer Fristüberschreitung hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der -meister den Eigentümer schriftlich aufzufordern, der Verpflichtung nachzukommen. Eine Kopie dieses Briefes hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der -meister der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden können verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 16 EnEV durch Gutachten eines Sachverständigen nachweist.

(2) Wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 8 EnEV technisch nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr dies von der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz schriftlich unter Angabe der Gründe bestätigen zu lassen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 65 Abs. 2 BauO NRW kann die Bestätigung auch durch das ausführende Fachunternehmen erfolgen.

§ 5

Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

§1, § 2 Abs. 1 Satz 1, 4, 5, 6 u. 12, Abs. 2, Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 2 und Abs.5 Satz 2 u. 4 gelten nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind. Die für die Errichtung dieser Gebäude zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 11, Abs. 2 Satz 2 und Abs.3 Satz 4 die Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt,
2. entgegen § 13 Abs. 4 EnEV den Energiebedarfsausweis auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vorlegt oder Käufern, Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäudes auf Anforderung nicht zur Einsichtnahme zugänglich macht,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 5 Satz 4 die Nachweise, Erklärungen, Bescheinigungen und Bestätigungen auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung vom 28. Juli 1996 (GV. NRW.1996 S.268) und die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagenverordnung vom 15. November 1984 (GV. NRW. 1985 S. 20), zuletzt geändert am 20.10.1995 (GV. NRW. S. 1021), außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 2002

Der Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

Muster A: Gebäude mit normalen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 1 und 2 EnEV

Energiebedarfsausweis nach § 13 Energieeinsparverordnung**I. Objektbeschreibung**

Gebäude / -teil Nutzungsart Wohngebäude

PLZ, Ort Straße, Haus-Nr.

Baujahr Jahr der baulichen Änderung

Geometrische Angaben

Wärmeübertragende Umfassungsfläche A m² Bei Wohngebäuden:

Beheiztes Gebäudevolumen V_e m³ Gebäudenutzfläche A_N m²

Verhältnis A/V_e m⁻¹ Wohnfläche (Angabe freigestellt) m²

Beheizung und Warmwasserbereitung

Art der Beheizung Art der Warmwasser-be-
reitung

Art der Nutzung erneuerba-
rer Energien Anteil erneuerbarer Ener-
gien % am Heizwärmebedarf

II. Energiebedarf**Jahres-Primärenergiebedarf**

Zulässiger Höchstwert



Berechneter Wert

Endenergiebedarf nach eingesetzten Energieträgern

		Energieträger 1	Energieträger 2
Endenergiebedarf (absolut)		<input type="text"/> kWh/a	<input type="text"/> kWh/a
Endenergiebedarf bezogen auf			
Nicht-Wohngebäude	das beheizte Gebäudevolumen	<input type="text"/> kWh/(m ³ ·a)	<input type="text"/> kWh/(m ³ ·a)
Wohngebäude	die Gebäudenutzfläche A _N	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)
	die Wohnfläche (Angabe freigestellt)	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)	<input type="text"/> kWh/(m ² ·a)

Hinweis:

Die angegebenen Werte des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Endenergiebedarfs sind vornehmlich für die überschlägig vergleichende Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie wurden auf der Grundlage von Planunterlagen ermittelt. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil der Berechnung dieser Werte auch normierte Randbedingungen etwa hinsichtlich des Klimas, der Heizdauer, der Innentemperaturen, des Luftwechsels, der solaren und internen Wärmegewinne und des Warmwasserbedarfs zugrunde liegen. Die normierten Randbedingungen sind für die Anlagentechnik in DIN V 4701-10 : 2001-02 Nr. 5 und im Übrigen in DIN V 4108-6 : 2000-11 Anhang D festgelegt. Die Angaben beziehen sich auf Gebäude und sind nur bedingt auf einzelne Wohnungen oder Gebäudeteile übertragbar.

III. Weitere energiebezogene Merkmale

Transmissionswärmeverlust

Zulässiger Höchstwert

 W/(m²·K)

↔

Berechneter Wert

 W/(m²·K)

Anlagentechnik

Anlagenaufwandszahl e_p Berechnungsblätter sind beigelegt Die Wärmeabgabe der Wärme- und Warmwasserverteilungsleitungen wurde nach Anhang 5 EnEV begrenzt.

Berücksichtigung von Wärmebrücken

- pauschal mit 0,10 W/(m²·K) pauschal mit 0,05 W/(m²·K) bei Verwendung von Planungsbeispielen nach DIN 4108 : 1998-08 Beibl. 2 mit differenziertem Nachweis
 Berechnungen sind beigelegt

Dichtheit und Lüftung

- ohne Nachweis mit Nachweis nach Anhang 4 Nr. 2 EnEV
 Messprotokoll ist beigelegt

Mindestluftwechsel erfolgt durch

- Fensterlüftung mechanische Lüftung andere Lüftungsart:

Sommerlicher Wärmeschutz

- Nachweis nicht erforderlich, weil der Fensterflächenanteil 30 % nicht überschreitet Nachweis der Begrenzung des Sonneneintragskennwertes wurde geführt das Nichtwohngebäude ist mit Anlagen nach Anhang 1 Nr. 2.9.2 ausgestattet. Die innere Kühllast wird minimiert.
 Berechnungen sind beigelegt

Einzelnachweise, Ausnahmen und Befreiungen

- Einzelnachweise nach § 15 (3) EnEV wurden geführt für

 eine Ausnahme nach § 16 EnEV wurde zugelassen. Sie betrifft

 eine Befreiung nach § 17 EnEV wurde erteilt. Sie umfasst

 Nachweise sind beigelegt Bescheide sind beigelegt

Verantwortlich für die Angaben

Name	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Funktion/Firma	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>	ggf. Stempel / Firmenzeichen	<input type="text"/>
	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>		

Muster B: Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 3 EnEV

Wärmebedarfsausweis nach § 13 Energieeinsparverordnung

I. Objektbeschreibung

Gebäude / -teil Nutzungsart
 PLZ, Ort Straße, Haus-Nr.
 Baujahr Jahr der baulichen Änderung

Geometrische Angaben

Wärmeübertragende Umfassungsfläche A m² Verhältnis A/V_e m⁻¹
 Beheiztes Gebäudevolumen V_e m³

II. Transmissionswärmeverlust

Zulässiger Höchstwert

W/(m²·K)



Berechneter Wert

W/(m²·K)

Hinweis:

Die Angaben des Transmissionswärmeverlusts sind vornehmlich zur überschlägig vergleichenden Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie wurden auf der Grundlage von Planunterlagen ermittelt. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil sich die Randbedingungen weitgehend auf normierte Werte stützen, das Klima und die Nutzung nicht einbezogen sind und die Einflüsse von Lüftung, solaren und internen Gewinnen sowie die gesamte Anlagentechnik nicht Gegenstand der Berechnungen sind.

III. Weitere energiebezogene Merkmale

Einzelnachweise, Ausnahmen und Befreiungen

- Einzelnachweise nach § 15 (3) EnEV wurden geführt für eine Ausnahme nach § 16 EnEV wurde zugelassen. Sie betrifft eine Befreiung nach § 17 EnEV wurde erteilt. Sie umfasst

Nachweise sind beigelegt

Bescheide sind beigelegt

Verantwortlich für die Angaben

Name	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Funktion/Firma	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>	ggf. Stempel / Firmenzeichen	<input type="text"/>
	<input type="text"/>		
	<input type="text"/>		

**Erklärung über die Einhaltung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes
nach § 2 Abs. 1 EnEV-UVO**

Gebäude /-teil:		
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Ort:		
Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall-und Wärmeschutz	Aufsteller(-in)	Bauherr(-in)

Ich erkläre, dass die einschlägigen technischen Regeln des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes (insbesondere DIN 4108-3:Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung) bei den Nachweisen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für das vorgenannte Bauvorhaben eingehalten worden sind.

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)

**Bescheinigung über eine stichprobenweise Kontrolle der Ausführung energiesparender
Maßnahmen auf der Baustelle**

Gebäude /-teil:		
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Ort:		
1	2	
Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz		Bauherr(-in)

Ich bescheinige nach stichprobenhafter Kontrolle auf der Baustelle am _____,
dass das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend der energetischen Nachweise vom
_____errichtet wurde.

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift nach Spalte 1)

Unternehmerin/Unternehmer (Name)

Fachunternehmererklärung zur Energieeinsparverordnung 2002 über die Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

Strasse

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

PLZ, Ort

Gebäude nach 01.02.2002 errichtet bestehendes Gebäude

Bauherrin/Bauherr

Standort der Anlage

Strasse

Strasse

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Die Weiterleitung dieser Fachunternehmererklärung an die (den) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) für Schall- und Wärmeschutz zum Sichtvermerk ist erforderlich.

 ja nein

Adresse staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r)	Angabe zur Anlagenaufwandszahl gesehen (vgl. § 2 Abs. 3 EnEV-UVO): ----- Datum
	----- Unterschrift: staatl. anerkannte(r) Sachverständige(r)

Art der Anlage(n):

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Heizungstechnische Anlage | <input type="checkbox"/> als Zentralheizung | <input type="checkbox"/> mit Einzelheizgeräten |
| <input type="checkbox"/> Warmwasseranlage | <input type="checkbox"/> als Zentralanlage | <input type="checkbox"/> mit Einzelgeräten |
| <input type="checkbox"/> raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) | <input type="checkbox"/> als Zentralanlage | <input type="checkbox"/> mit Einzelgeräten |
| <input type="checkbox"/> mit Wärmerückgewinnung | | |
| <input type="checkbox"/> mit Kühleinrichtung | | |

 Nennwärmeleistung der heizungstechnischen Anlage kW

 Nennwärmeleistung der Warmwasseranlage kW

 Nennwärmeleistung der raumluftechnischen Anlage (Lüftungsanlage) kW

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- | | | | |
|--|---|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Heizkessel(n) mit | <input type="checkbox"/> festen | <input type="checkbox"/> flüssigen | <input type="checkbox"/> gasförmigen Brennstoffen |
| <input type="checkbox"/> Fernwärme | <input type="checkbox"/> elektrischer Speicherheizung | <input type="checkbox"/> Wärmepumpe | |
| <input type="checkbox"/> sonstiger Wärmequelle (erläutern) | ----- | | |

Umfang der ausgeführten Arbeiten

- | | | | |
|---|-------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Errichtung mit | <input type="checkbox"/> Ersatz von | <input type="checkbox"/> Erweiterung mit | <input type="checkbox"/> Umrüstung mit |
| <input type="checkbox"/> Wärmeerzeuger Anzahl | | | |
| <input type="checkbox"/> Fernwärmehausstation | | | |
| <input type="checkbox"/> elektrisch betriebene Einheiten u. Geräte Anzahl | | | |
| <input type="checkbox"/> Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizfläche) | | | |
| <input type="checkbox"/> Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1) | | | |
| <input type="checkbox"/> raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) | | | |
| <input type="checkbox"/> Sonstigem (erläutern) ----- | | | |

- Niedertemperatur-Heizkessel *
 Brennwertkessel *
 Sonstige (z. B. Standardheizkessel)

* zwingend notwendig bei Gebäuden, deren Jahresprimärenergiebedarf nach § 3 Abs. 3 nicht beschränkt ist

Es handelt sich um

- Wärmepumpe(n)
 eine elektrische Speicherheizung

Der/die Wärmeerzeuger (§ 11 Abs. 3) sind

- einzeln produzierte Heizkessel
 Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen,
 Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
 Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie eingebaut oder aufgestellt sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefern,
 Geräte mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 6 Kilowatt zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeabgabe gedämmt (§ 12 Abs. 5 / Anhang 5)

- insgesamt teilweise (Begründung)
 nicht (Begründung)

2.2 Der/die

- Speicher (§ 12 Abs. 6)
 ist/sind gegen Wärmeabgabe gedämmt

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

- Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr
 Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe } in Abhängigkeit von
 der Außentemperatur oder einer anderen Führungsgröße (angeben)
 und
 der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 1)

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 12 Abs. 2)

- ja nein (Begründung:)

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 12 Abs. 3)

- nach den technischen Regeln dimensioniert
 so beschaffen, so ausgerüstet, nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
 das die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepaßt wird.
 Die Heizkreisleistung beträgt weniger als 25 kW
 Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
 Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

4. Warmwasseranlage(n)

Die Warmwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 12 Abs. 4)

- ja Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden.

5. Erfüllung der Nachrüstungspflicht(en)

- Heizkessel (§ 9 Abs. 1)
 Wärmedämmung des Rohrnetzes (§ 9 Abs. 2)
 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 5)

**** Punkte 6 - 7 nur für ab 01.02.02 errichtete Gebäude**

6. Raumluftechnische Anlage / Lüftungsanlage **

6.1 Der erforderliche Mindestluftwechsel (§ 5 Abs. 2) wird sichergestellt durch

- Fensterlüftung
 Lüftungseinrichtung(en)
 mit Wärmerückgewinnung

6.2 Die Lüftungseinrichtung(en) in der Gebäudehülle sind (§ 5 Abs.1)

- einstellbar und leicht regulierbar
 selbsttätig regelnd

7. Energetische Qualität **

- Errichtung / Erweiterung

Vorgegebene Werte:

nicht bekannt

$A_N =$ m²
 $q_h =$ kWh/m² · a
 $e_p =$ [-]

Die Anlagenaufwandszahl e_p der errichteten Anlage ist ggf. aus den Teil-Anlagenaufwandszahlen unter Ansatz der jeweiligen Energieanteile zu ermitteln und die Berechnung ist auf besonderem Blatt beizufügen.

$e_p:$ [-]

Die vorgegebene Anlagenaufwandszahl wird eingehalten:

- Ja Nein
 Begründung:

- Ersatz / Umrüstung

Die energetische Qualität der Anlagentechnik wurde durch Ersatz / Umrüstungsmaßnahmen nicht verschlechtert.

- Ja Nein
 Begründung:

 Datum

 Unterschrift: Unternehmerin/Unternehmer

Verteiler:

- Bauherrin/Bauherr
 Bauherrin/Bauherr für staatl. anerkannte(n) Sachverständige(n)
 Unternehmerin/Unternehmer

Begrenzung des Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Bauteil-Kurzbeschreibung: _____

Gebäude: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Die vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten sind an entsprechender Stelle in Spalte 3 b oder 4 b einzutragen. Die maximalen Höchstwerte sind Anhang 3 Tab. 1 EnEV zu entnehmen.

Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Zeile	Bauteil ⁵⁾	Maßnahme nach EnEV Anhang 3 Tab. 1	Wärmedurchgangskoeffizient U ¹⁾ in W/(m ² ·K)			
			Gebäude nach EnEV § 1 Abs. 1 Nr. 1		Gebäude nach EnEV § 1 Abs. 1 Nr. 2	
			U _{max}	U _{vorh.}	U _{max}	U _{vorh.}
	1	2	3 a	3 b	4 a	4 b
1 a b	Außenwände	allgemein Nr. 1 b, d und e	0,45 0,35		0,75 0,75	
2 a b c	Außenliegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster Verglasungen Vorhangfassaden	Nr. 2 a und b Nr. 2 c allgemein	1,7 ²⁾ 1,5 ³⁾ 1,9 ⁴⁾		2,8 ²⁾ keine Anforderung 3,0 ⁴⁾	
3 a b c	Außenliegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen Sonderverglasungen Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	Nr. 2 a und b Nr. 2 c Nr. 6 Satz 2	2,0 ²⁾ 1,6 ³⁾ 2,3 ⁴⁾		2,8 ²⁾ keine Anforderung 3,0 ⁴⁾	
4 a b	Decken, Dächer und Dachschrägen Dächer	Nr. 4.1 Nr. 4.2	0,30 0,25		0,40 0,40	
5 a b	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	Nr. 5 b und e Nr. 5 a, c, d und f	0,40 0,50		keine Anforderung keine Anforderung	

¹⁾ Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils unter Berücksichtigung der neuen und der vorhandenen Bauteilschichten; für die Berechnung opaker Bauteile ist DIN EN ISO 6946: 1996-11 zu verwenden.

²⁾ Wärmedurchgangskoeffizient des Fensters; er ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1: 2000-11 zu ermitteln.

³⁾ Wärmedurchgangskoeffizient der Verglasung; er ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN 673: 2001-1 zu ermitteln.

⁴⁾ Wärmedurchgangskoeffizient der Vorhangfassade; er ist nach anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

⁵⁾ Bei mehreren gleichartigen Bauteilen bitte besonderes Blatt verwenden.

**Fortsetzung: Begrenzung des Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau,
Ersatz und Erneuerung von Bauteilen**

Die Anforderungen der EnEV Anhang 3 Tabelle 1	
<input type="checkbox"/>	sind unter Beachtung von DIN 4108-3 eingehalten
<input type="checkbox"/>	konnten für Bauteil nach Zeile nicht eingehalten werden (§ 4 Abs. 2) ⁶⁾
Bestätigt durch	
<input type="checkbox"/>	staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
<input type="checkbox"/>	ausführendes Fachunternehmen (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 3)
Unterschrift:	Datum:
.....

⁶⁾ Begründung